

## Aktuelle Informationen des Referats Prüfungen für Studierende der TU Berlin

Sehr geehrte Studierende,

wir möchten Sie in Kenntnis setzen, dass mit Beginn des Sommersemesters 2017 folgende Regelungen umgesetzt werden:

### **1. Atteste statt Arbeitsunfähigkeitsbescheinigungen bei krankheitsbedingtem Rücktritt am Tag der Prüfung**

Studierende, die zu Prüfungen angemeldet sind und am Tag der Prüfung erkranken, können je Modulprüfung maximal zwei Mal den krankheitsbedingten Rücktritt wie bisher zusammen mit einer Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung („Krankenschein“ oder „gelber Zettel“) wirksam erklären. Tritt der Fall für die gleiche Modulprüfung zum dritten Mal ein, so ist der Rücktrittserklärung ein Attest (Formular unter [http://www.pruefungen.tu-berlin.de/menue/informationen\\_formulare/](http://www.pruefungen.tu-berlin.de/menue/informationen_formulare/) bzw. Direktzugang: 97214) oder eine, diese Inhalte umfassende andere schriftliche ärztliche Erklärung beizufügen bzw. innerhalb von fünf Wochentagen (inkl. Wochenenden) im Referat Prüfungen einzureichen. Das Attest wird dann an den zuständigen Prüfungsausschuss weitergeleitet, der anhand der ärztlichen Angaben über die Prüfungsunfähigkeit entscheidet.

Diese Regelung gilt unabhängig vom Prüfungsversuch (Prüfung/1. Wiederholung/2. Wiederholung). Die Rücktritte müssen auch nicht direkt aufeinander folgen.

Zur weiteren Erläuterung beachten Sie bitte die Hinweise für Studierende auf dem Formular „Atteste“.

Die Krankheit von Kindern am Prüfungstag ist ein anderer Rücktrittsgrund, der ebenfalls mit dem Formular „Rücktritt von einer Prüfung“ (<http://www.pruefungen.tu-berlin.de/fileadmin/ref10/Ruecktritt.pdf> bzw. Direktzugang: 97214) zu erklären und durch entsprechende Nachweise (ärztliche Bestätigung) zu belegen ist, aber nicht bei der o.g. Regelung mitgezählt wird.

### **2. Vorzeitige Abgabe von Abschlussarbeiten mit Stellungnahme der/s Erstgutachterin/s**

Die folgende Regelung dient der Sicherstellung der Chancengleichheit durch gleiche Prüfungsbedingungen (hier: Bearbeitungsdauer) für alle Studierenden. Bitte beachten Sie, dass Sie Ihre Abschlussarbeiten anmelden, bevor Sie mit der inhaltlichen Arbeit beginnen (§ 46 AllgStuPO).

Abschlussarbeiten werden grundsätzlich erst nach Ablauf der Hälfte der in der jeweiligen Fach-StuPO festgelegten Bearbeitungszeit im Referat Prüfungen entgegengenommen.

Werden Abschlussarbeiten vor Ablauf der Hälfte der Bearbeitungszeit im Referat Prüfungen eingereicht, ist eine vom Prüfungsausschuss bestätigte Stellungnahme der Erstgutachterin bzw. des Erstgutachters beizufügen, aus der hervorgeht, was die verfrühte Abgabe rechtfertigt. Diese Erklärung wird der Prüfungsakte beigefügt.

Fehlen die Stellungnahme oder die Bestätigung des Prüfungsausschusses oder werden Arbeiten vor Ablauf der Hälfte der Bearbeitungszeit z. B. aufgrund von Schließzeiten des Referats Prüfungen im Campus Center oder beim Pförtner abgegeben, so informiert das Referat Prüfungen den Prüfungsausschuss und fordert den bzw. die Studierende/n zum Nachreichen der o.g. Stellungnahme auf.

### 3. Anmeldung individueller Wahlmodule

Das Formular „Wahlmodul – Genehmigung durch Prüfer“ wird nicht mehr für die Anmeldung von Lehrveranstaltungen und/oder anderen Teilen bestehender Module genutzt.

Das o.g. Formular wurde inhaltlich angepasst und darf nur noch verwendet werden, wenn Prüferinnen oder Prüfer Module inkl. Modulbeschreibung entwickelt haben, die noch nicht von den Gremien beschlossen, d.h. nicht in Modultransfersystem MTS verzeichnet bzw. sichtbar sind, zukünftig (i.d.R. ab dem folgenden Semester) aber als vollständiges Modul angeboten werden.

Module, für die Sie sich anmelden können, finden Sie im Modultransfersystem MTS unter: <https://moseskonto.tu-berlin.de/moses/modultransfersystem/index.html>

Sehr oft werden kleine und kleinste Modulbestandteile (1 bis 3 Leistungspunkte) als Module angemeldet und zum Auffüllen von Bereichen genutzt, um punktgenau die lt. StuPO erforderliche Leistungspunktzahl zu erreichen. Darüber hinaus werden Modulbestandteile einzeln, teilweise auch nacheinander angemeldet, bis das vollständige Modul absolviert ist. Dies widerspricht der geltenden Rechtslage. Die kleinste Einheit der Bestandteile eines Studiengangs ist das Modul. Module werden vom Fakultätsrat beschlossen und den jeweiligen Studiengängen zugeordnet oder als freies Wahlmodul angeboten. Genau in dieser Form sind sie zu belegen, und die Leistungspunkte werden erst bei vollständig erbrachter Leistung vergeben. Das gilt auch für Leistungen, die an anderen Hochschulen erbracht und im Wahlbereich der freien Wahl eingebracht werden sollen.

Das Vorlesungsverzeichnis (LSF, Direktzugang: 80594) entspricht nicht der Moduldatenbank, d.h. die im LSF veröffentlichten Lehrveranstaltungen sind Bestandteile von Modulen, haben einzeln jedoch nicht den Charakter eines Moduls.

Die Anmeldung zu einer Lehrveranstaltung (§ 36 AllgStuPO) ist nicht gleichzusetzen mit der Anmeldung zu einer Modulprüfung (§ 39 Abs. 2 AllgStuPO).

### 4. Weitere Informationen:

#### Kein Fristlauf für Wiederholungsprüfungen während der Beurlaubung:

Es ist nicht mehr erforderlich, parallel zum Antrag auf Beurlaubung beim Prüfungsausschuss einen Antrag auf Fristverlängerung für das Ablegen von Wiederholungsprüfungen zu stellen, denn während der Beurlaubung laufen keine Fristen. Nach Wegfall des Grundes (Ende der Beurlaubung) laufen die Fristen weiter, ohne dass eine gesonderte Mitteilung erfolgt.

Für Abschlussarbeiten, deren Abgabezeitpunkt im Urlaubssemester liegt, ist weiterhin ein Antrag auf Fristverlängerung mit der entsprechenden Begründung zu stellen, sofern die Abgabe nicht fristgerecht im Urlaubssemester erfolgen kann.

Bitte beachten Sie auch, dass Sie das Recht haben, im Urlaubssemester mündliche und schriftliche Prüfungen abzulegen, d.h. wenn Sie für einen ersten Prüfungsversuch angemeldet sind, müssen Sie sich trotz Urlaubssemester wieder abmelden, sonst ist von einem unbegründeten Nichterscheinen auszugehen und die Prüfung wird mit der Note 5,0 bewertet.

### Prüfungsanspruch nach Exmatrikulation:

Begonnene Prüfungsverfahren werden nach der Exmatrikulation weitergeführt, d.h. alle Prüfungen, zu denen Sie vor Exmatrikulation bereits wirksam angemeldet waren oder für die Sie bereits Prüfungsversuche absolviert haben, enden nicht automatisch aufgrund der Exmatrikulation. Sie müssen, sofern Sie das Prüfungsverfahren nach der Exmatrikulation nicht fortsetzen möchten:

- zurücktreten, sofern das die Anmeldefrist noch zulässt oder
- beim Prüfungsausschuss die Aussetzung der (Wiederholungs-)Frist beantragen. In diesem Fall würde die Frist bei Wiederaufnahme des Studiums (auch in einem anderen Studiengang, in dem das Modul Pflichtbestandteil ist) wieder einsetzen, d.h. weiterlaufen ohne dass eine gesonderte Mitteilung erfolgt.

Nach einer Exmatrikulation können Sie sich nicht mehr für erste Prüfungsversuche in Modulen des Studiengangs oder für Abschlussarbeiten anmelden. Die Anmeldung für Wiederholungsversuche erfolgt in Ihrem zuständigen Prüfungsteam des Referats Prüfungen.

### **Keine Leistungsverbuchung für nicht angemeldete Prüfungen**

§ 39 Abs. 3 AllgStuPO sieht vor, dass die Anmeldung zu einer Prüfung Voraussetzung für das Ablegen der Prüfung ist. Nicht angemeldete erbrachte Prüfungsleistungen gelten somit als nicht erbracht und werden nicht verbucht. Eine nachträgliche Anerkennung durch den Prüfungsausschuss ist nur im besonderen Ausnahmefall möglich.

Wir bitten Sie dringend, vorrangig die QISPOS-Anmeldungen zu nutzen und nur sofern diese nicht bereitstehen, sich innerhalb der Anmeldefristen im Referat Prüfungen anzumelden. Bitte prüfen Sie auch rechtzeitig, ob Ihre QISPOS-Anmeldung erfolgreich war und nehmen Sie diese ggf. ausgedruckt zur Prüfung mit.

**Die Prüferinnen und Prüfer werden aufgefordert, Studierende, die keine Anmeldung vorlegen können, nicht zu prüfen.**

### Einbringen von Modulen anderer Hochschulen im Wahlbereich

Wegen der eindeutigen Regelung in den Studien- und Prüfungsordnungen (i.d.R. § 5), dass im Wahlbereich auch Module anderer Hochschulen gewählt werden können, ist es zukünftig nicht erforderlich, für extern abgelegte Module eine Anerkennung beim Prüfungsausschuss zu beantragen. Der Nachweis und die Verbuchung erfolgen direkt im Referat Prüfungen.

**Achtung:** Für Module, die an ausländischen Hochschulen erbracht wurden, muss für die Umrechnung der Note, ggf. der erworbenen Leistungspunkte weiterhin ein Antrag an den Prüfungsausschuss gestellt werden.

Bitte beachten Sie, dass Sie Module, die Sie bereits abgeschlossen haben, an einer anderen Hochschule nicht noch einmal belegen können. Sprachkurse in Deutsch oder Englisch werden nur verbucht, wenn sie über dem für den Zugang zum geforderten Sprachniveau liegen.

## Formulare

Das Formular „Anmeldung einer Abschlussarbeit“ wird vorerst nicht mehr online zur Verfügung gestellt. Die Anmeldung erfolgt in der Sprechstunde im jeweiligen Prüfungsteam.

Bei Rückfragen wenden Sie sich bitte an den für den jeweiligen Studiengang zuständigen Prüfungsausschuss oder die Mitarbeiter\*innen in dem für Ihren Studiengang zuständigen Team im Referat Prüfungen.

Mit freundlichen Grüßen

i.A. Jana Weber  
Leiterin des Referats Prüfungen